LÖHNE RAUF
SONST ZAHL' ICH DRAUF.

FAQs zum Warnstreikaufruf

Tarifrunde TV-L 2025/2026

Ist streiken überhaupt erlaubt?
Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der "Koalitionsfreiheit" (Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen. Rechtmäßig ist ein Streik dann, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Teilnehmen können dann alle Beschäftigten in deren Bereichen zum Streik aufgerufen wurde. Die Teilnahme am Streik ist freiwillig.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik vorab informieren?
Nein, der Arbeitgeber bekommt vorab von der Gewerkschaft den Streikaufruf übersandt und wird hierdurch vom Streik in Kenntnis gesetzt. Es wird unterstellt, dass wer nicht zur Arbeit erscheint dann am Streik teilnimmt. Man muss sich vorher nicht einloggen bzw. ausstempeln. Dies könnte dann sogar ein Fehler sein, da suggeriert wird, dass man Freizeit nehmen will. "Wer ausstempelt, streikt nicht".

Wie reagiert der Arbeitgeber?
Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgelts, der auf den Zeitraum an einem Streik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Streik sind rechtswidrig. Die Teilnahme am Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Wie komme ich an mein Streikgeld?
Mitglieder einer zum Streik aufrufenden Gewerkschaft haben in der Regel Anspruch auf Zahlung von Streikgeld. Für den Fall, dass eine Demonstration am Streiktag erfolgt, ist eine Registrierung bei der Streikleitung zu Beginn der Demo erforderlich. Am Ende der Veranstaltung wird die Registrierung durch die Streikleitung abgeschlossen. Nur wer dieses Procedere durchläuft, hat Anspruch auf Streikgeld. Bei Warnstreiks zahlt die GdP pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Entgeltabrechnung. Diese sollte dann den Abzugsbetrag in Netto ausweisen. Anderenfalls benötigen wir die Abrechnung des jeweils vorhergehenden Monat.

Kann mir das Streiken untersagt werden?
Zur Aufrechterhaltung wichtiger Zweige und des laufenden Betriebs der Behörde schließen die Gewerkschaften mit dem Arbeitgeber Notdienstvereinbarungen. Darin werden die Bereiche und die entsprechende, unerlässliche Personenzahl vorab festgelegt. Wer dann zum Notdienst verpflichtet wird, bestimmen die Behörden und die zum Streik aufrufenden Gewerkschaften vorab.

Achtung!
Die Rückgabe der Streikregistrierung kann nur persönlich am gleichen Tag des Streiks bei der Streikleitung erfolgen! Andernfalls erfolgt keine Streikgeldauszahlung.

V.i.S.d.P.: Gewerkschaft der Polizei LB Berlin /Landesvorsitzender Stephan Weh
Kurfürstenstraße 112 / 10787 Berlin / mail: gdp-berlin@gdp-berlin.de, web: www.gdp-berlin.de

Gewerkschaft der Polizei

Werde Mitglied der **Gewerkschaft der Polizei**